

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Beteiligungsmanagement**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	19.06.2019						

Inhalt:

Bestellung der Vertreter des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag entsendet die in der Anlage aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der UVG mbH.

gez. Karina Dörk

Unterschrift

04.06.2019

Datum

Begründung:

Gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen in Verbindung mit § 97 der neuen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsendet der Kreistag Vertreter in die Aufsichtsorgane. Die Besetzung erfolgt gemäß § 41 der Kommunalverfassung. Soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt, können auch Beschäftigte des Kreises wie auch sachkundige Dritte benannt werden (§ 97 Abs. 2). Wenn Beschäftigte des Kreises benannt werden, soll der für das Finanzwesen oder der für den Fachbereich zuständige Beschäftigte berücksichtigt werden (§ 97 Abs. 3).

Die zu entsendenden Aufsichtsräte sollen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen (§97 Abs. 4). In der Beteiligungsrichtlinie hat der Kreistag (KT-DS-Nr. 90/2006) dazu folgende Mindestkenntnisse definiert:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates
- Kenntnisse der Rechten und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen
- Kenntnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Nach Möglichkeit unternehmerische Erfahrungen
- Ausreichend verfügbare Zeit

Die Anzahl der vom Kreistag zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder ist im Gesellschaftsvertrag der UVG mbH (§ 9 Abs. 2) wie folgt geregelt:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Uckermark und der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder sind Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie können einen Beschäftigten des Landkreises Uckermark beziehungsweise einen Beschäftigten der Stadt Schwedt/Oder mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Weitere 5 Mitglieder entsendet der Kreistag des Landkreises Uckermark und 1 Mitglied entsendet die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.“

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur BV-091-2019_UVG